

HVBG-Info 19/1994 vom 22.07.1994, S. 1621 - 1622, DOK 750.12/017-OLG

Haftung bei Kfz-Unfall (§ 7 Abs. 2 StVG, § 448 ZPO): Ölspur als unabwendbares Ereignis, Parteivernehmung zur Feststellung der Unabwendbarkeit – Urteil des OLG Köln vom 20.10.1993 – 2 U 48/93

Haftung bei Kfz-Unfall (§ 7 Abs. 2 StVG, § 448 ZPO): Ölspur als unabwendbares Ereignis; Parteivernehmung zur Feststellung der Unabwendbarkeit;

hier: Urteil des OLG Köln vom 20.10.1993 - 2 U 48/93 -

- Gerät ein Kfz aufgrund einer auf seiner Fahrspur befindlichen Ölspur in den Gegenverkehr und verursacht dort einen Unfall, so ist die Annahme eines unabwendbaren Ereignisses i.S.d.
 7 Abs. 2 StVG zugunsten des Fahrzeughalters nur dann gerechtfertigt, wenn jedes ernsthaft in Betracht kommende Verhalten des Fahrzeugführers, das nicht dem eines Idealfahrers enspricht, als Ursache des Unfalls auszuschließen ist.
- 2. Die Parteivernehmung des (mitverklagten) Fahrzeugführers gem. § 448 ZPO kommt zur Feststellung der Unabwendbarkeit des Unfalls gem. § 7 Abs. 2 StVG nur ganz ausnahmsweise in Betracht. Allein die Tatsache, daß das Unfallereignis seiner Natur nach möglicherweise auf einem unabwendbaren Ereignis beruht (hier: Ölspurunfall), rechtfertigt die Parteivernehmung nicht.

OLG Köln, Urteil vom 20.10.1993 (2 U 48/93)